

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 24

Münster, den 15. Dezember

Jahrgang CL

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 219 Anordnung über die Neuordnung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum 385
- Art. 220 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Polnischen Mission Niederrhein 386
- Art. 221 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Polnischen Mission Kleve 386

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 222 Aufruf zur 61. Aktion Dreikönigssingen „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen -in Peru und weltweit!“ 386
- Art. 223 Aufruf zum Afrikatag 2019 - „Damit sie das Leben haben“ 387

- Art. 224 Bischöfliche Amtshandlungen 2017 388
- Art. 225 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 389
- Art. 226 Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe – Die Feier der Zulassung 2019 390
- Art. 227 Personalveränderungen 390

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 228 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 15.11.2018 Einund-siebzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 392

Erlasse des Bischofs

Art. 219 **Anordnung über die Neuordnung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum**

Mit Dekret des Bischofs von Münster vom 28. Juni 2017 wurden das Dekanat Ahlen und das Dekanat Beckum aufgehoben und zum 19. Oktober 2017 das Dekanat Ahlen-Beckum errichtet.

Mit Urkunde vom 11. November 2016 hat der Bischof von Münster zum 1. Januar 2017 den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum errichtet.

Der Name des Verbandes wird aufgrund der Aufhebung der Dekanate Ahlen und Beckum und der Neuerrichtung des Dekanats Ahlen-Beckum in der Urkunde wie folgt geändert:

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum“. Er hat seinen Sitz in Beckum

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 5. September 2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Neuordnung des Verbandes der Katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen-Beckum
Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. September 2018 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahlen Beckum mit Wirkung vom 19. Oktober 2017 wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der

Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

48128 Münster, den 18. Oktober 2018
- 48.03.01.02 -

L.S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 220 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Polnischen Mission Niederrhein

In Abänderung der Urkunde vom 22. März 1988 (AZ: 500-171/10/88) errichte ich auf der Grundlage des Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ vom 15. August 1969 und der „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ vom 22. August 1969, erlassen von der Sacra Congregatio pro Episcopis, Nr. 33 § 2, sowie aufgrund von c. 518 in Verbindung mit c. 568 CIC/1983 und der „Rahmenrichtlinien für die Ausländerseelsorge“ vom 2. April 1987 (vgl. Kirchliches Amtsblatt 1987, Art. 101) zum 2. Dezember 2018 im Bistum Münster die Missio cum cura animarum Niederrhein für die Gläubigen der polnischen Sprache mit dem Sitz in Duisburg-Walsum (Wehofen).

Diese Mission umfasst das Gebiet des Kreisdekanates Wesel und des Dekanates Geldern im Kreisdekanat Kleve. Die Mission steht unter dem Patronat Christus König.

Die Rechte und Pflichten des Leiters der Mission ergeben sich aus Nr. 39 der genannten Instruktion und aus den genannten Rahmenrichtlinien.

Münster, 19.11.2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 221 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Polnischen Mission Kleve

In Abänderung der Urkunde vom 22. März 1988 (AZ: 500-171/10/88) errichte ich auf der Grundlage des Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ vom 15. August 1969 und der „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ vom 22. August 1969, erlassen von der Sacra Congregatio pro Episcopis, Nr. 33 § 2, sowie aufgrund von c. 518 in Verbindung mit c. 568 CIC/1983 und der „Rahmenrichtlinien für die Ausländerseelsorge“ vom 2. April 1987 (vgl. Kirchliches Amtsblatt 1987, Art. 101) zum 2. Dezember 2018 im Bistum Münster die Missio cum cura animarum Kleve für die Gläubigen der polnischen Sprache mit dem Sitz in Kleve.

Diese Mission umfasst das Gebiet der Dekanate Kleve, Emmerich und Goch im Kreisdekanat Kleve. Die Mission steht unter dem Patronat des Hl. Johannes Paul II.

Die Rechte und Pflichten des Leiters der Mission ergeben sich aus Nr. 39 der genannten Instruktion und aus den genannten Rahmenrichtlinien.

Münster, 19.11.2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

**Art. 222 Aufruf zur 61. Aktion
Dreikönigssingen „Segen bringen,
Segen sein. Wir gehören zusammen -
in Peru und weltweit!“**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,
liebe Verantwortliche in den Pfarreien und Jugendverbänden!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Weltweit erfahren gerade Kinder mit Behinderung viel zu oft Ausgrenzung, Mitleid und Einsamkeit. Unter dem Motto „Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit“ werden diese Kinder deshalb besonders in den Blick gerückt. Allerdings nicht in einen Blick, der zunächst die Bedürftigkeit wahrnimmt oder Leid vermutet, sondern in den Blick, in den Gott uns selbst hineinnimmt: den Blick auf jeden Menschen als sein Kind.

Im Fokus der Aktion Dreikönigssingen 2019 steht diesmal der Einsatz für Kinder mit Behinderung. Den Sternsingerinnen und Sternsängern und den vielen Menschen, denen sie begegnen, soll bewusst werden: Menschen mit Behinderung werden in vielfacher Weise behindert. Es sind nicht nur die vielfältigen Barrieren im Alltag, die Menschen mit Behinderung davon abhalten, selbstverständlich am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Vielmehr sind es oft die Vorurteile in den Köpfen, die verhindern, dass Barrierefreiheit selbstverständlich wird.

Beispielhaft lernen die Sternsingerinnen und Sternsänger, wie hilfreich und notwendig ihr Einsatz zugunsten dieser Kinder ist und dass er gesellschaftsverändernde Kraft entfalten kann. Gleichzeitig möchte die Aktion das Bewusstsein dafür schärfen, dass besonders in den Entwicklungsländern die wenigsten Kinder mit Behinderung medizinisch, sozial und psychologisch angemessen begleitet, gefördert und als gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft angesehen werden.

Deshalb lautet das Motto der Sternsingeraktion 2019: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen - in Peru und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Münster, im November 2018

Für das Bistum Münster
Dr. Stefan Zekorn
Weihbischof

Für den BDkJ
Susanne Deusch
Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder,
Jugendliche, Junge Erwachsene
Christoph Aperdanner
Referat Junge Erwachsene

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2019 enthält vielfältige kreative Anregungen zur Vorbereitung der Aktion. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel.: 0241/4461-44
Fax: 0241/4461-88
kontakt@sternsinger.de
www.sternsinger.org

Laut Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen müssen die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

Daher bitten wir darum, alle Erlöse aus der Sternsingeraktion zu überweisen an:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Konto-Nr. 15220700
BLZ 400 602 65
DKM Darlehnskasse Münster eG

Weitere Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster finden sich im Internet: www.bd-kj-muenster.de/sternsinger

Art. 223 **Aufruf zum Afrikatag 2019 - „Damit sie das Leben haben“**

Am 13. Januar 2019 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Die Zuwendung aus der Afrikakollekte ermöglicht die Ausbildung von Priestern, wo die Kirche vor Ort dies allein nicht leisten kann.

Wie wichtig eine gute Ausbildung zukünftiger Priester ist, zeigt der Afrikatag 2019 am Beispiel von Gambella, einer der ärmsten Regionen Äthiopiens. Die katholische Kirche in Gambella ist jung, die Herausforderungen sind gewaltig. Verheerende Dürren, gewalttätige Konflikte und Malaria prägen das Leben. Dazu haben Hunderttausende Flüchtlinge aus dem krisengebeutelten Südsudan eine sichere Bleibe in der Grenzregion gefunden. „Unsere Mis-

sion ist es, denen Hoffnung zu bringen, die keine Hoffnung haben“, sagt einer der Priester, die mit Unterstützung aus der Kollekte am Afrikatag ausgebildet werden konnten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Art. 224 **Bischöfliche Amtshandlungen 2017**

A. Herr Bischof **D r . F e l i x G e n n** nahm im Jahr 2017 folgende Amtshandlungen vor:

I. Heilige Weihen

Bischofsweihe

08.07. Weihe von Rolf Lohmann im St. Paulus-Dom zu Münster

Priesterweihe

04.06. Zwei Priesteramtskandidaten für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster

Diakonenweihe

30.04. Eine Priesteramtskandidat für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster

II. Firmungen

Dekanat Ahaus 210

Dekanat Ahlen-Beckum 96

Dekanat Bocholt 95

Dekanat Borken 169

Dekanat Coesfeld 29

Dekanat Duisburg-West 37

Dekanat Friesoythe 64

Stadtdekanat Münster 21 + 2 Erw.

Dekanat Rheine 81

Dekanat Steinfurt 116

B. Herr Weihbischof **D i e t e r G e e r l i n g s** nahm im Jahr 2017 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen

Dekanat Coesfeld 339

Dekanat Dinslaken 21

Dekanat Dorsten 289

Dekanat Dülmen 352

Dekanat Lippe 262

Dekanat Lüdinghausen 386

Dekanat Mettingen 45

Dekanat Moers 60

Dekanat Recklinghausen 482

Dekanat Werne 216

Gastkirche in Recklinghausen 3 Erw.

Irish Travellers in Kevelaer, St. Marien 2 Erw.

III. Konsekrationen

03.12. Altar in der St. Laurentius Senden

IV. Benediktionen

05.06. Profanierung der Kirche in Lüdinghausen St. Ludger

C. Herr Weihbischof **C h r i s t o p h H e g g e** nahm in 2017 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen

Dekanat Ahaus 319

Dekanat Bocholt 359

Dekanat Borken 431

Dekanat Dinslaken 43

Dekanat Goch 75

Dekanat Hörstel 2 Erw.

Dekanat Ibbenbüren 425 + 2 Erw.

Dekanat Kleve 1 Erw.

Dekanat Mettingen 201

Dekanat Rheine 387 + 4 Erw.

Dekanat Steinfurt 731

Dekanat Vreden 457

II. Benediktionen

12.03. Einsegnung des Caritashauses für betreutes Wohnen/Tagespflege in Raesfeld/Erle

07.10. Einsegnung des Schleusenturmes der Jugendburg Gemen in Borken

08.12. Einsegnung der Marienkappelle in der alten Kirche in Gescher

12.12. Einsegnung der St. Elisabethkirche, Bahnhof Reken nach Umbau

D. Herr Weihbischof **R o l f L o h m a n n** nahm im Jahr 2017 folgende Amtshandlungen vor:

- I. Firmungen:
als Domkapitular:
Dekanat Goch 131
- als Weihbischof:
Dekanat Duisburg-West 113
Dekanat Emmerich am Rhein 47
Dekanat Geldern 2 Erw.
Dekanat Kleve 146
Dekanat Moers 53
Dekanat Wesel 252
Dekanat Xanten 164 + 11 Erw.
- E. Herr Weihbischof Wilfried Theising nahm im Jahr 2017 folgende Amtshandlungen vor:
Heilige Weihen
Diakonenweihe
28.10. fr. Christoph Tobias Brandt OP und fr. Augustinus Johannes Hildebrandt OP in der Dominikanerkirche Vechta-Füchtel
- I. Firmungen
Dekanat Borken 67
Dekanat Dinslaken 114 + 3 Erw.
Dekanat Emmerich 128
Dekanat Geldern 143
Dekanat Goch 143
Dekanat Xanten 45
Dekanat Cloppenburg 251
Dekanat Damme 495
Dekanat Delmenhorst 51 + 7 Erw.
Dekanat Friesoythe 337
Dekanat Lönigen 258 + 4 Erw.
Dekanat Oldenburg 215 + 1 Erw.
Dekanat Vechta 451
Dekanat Wilhelmshaven 43
- IV. Benediktionen
15.01. Profanierung der Kapelle im Mutterhaus der Franziskusschwestern in Kleve
- F. Herr Weihbischof Dr. Stefan Zekorn nahm in 2017 folgende Amtshandlungen vor:
I. Heilige Weihen
Diakonenweihe
24.06. Br. Thomas Maria Schied OFMCap
26.11. zwei Ständige Diakone im Hauptberuf und acht Ständige Diakone mit Zivilberuf im Hohen Dom zu Münster

- II. Firmungen und Visitationen
Dekanat Ahlen 278 + 2 Erw.
Dekanat Beckum 426
- III. Firmungen
Dekanat Hamm-Nord 62
Dekanat Münster 615 + 18 Erw.
Dekanat Warendorf 568 + 1 Erw.
- IV. Benediktionen
02.12. Orgelweihe in St. Bonifatius Warendorf-Freckenhorst
19.03. Segnung des neuen Pfarrheims St. Johannes in Telgte
12.11. Profanierung der Dominikanerkirche in Münster
- G. Herr Domkapitular Jochen Reidegeld nahm in 2017 folgende Amtshandlungen vor:
I. Firmungen
Dekanat Emmerich am Rhein 62
Dekanat Ahlen 32
- H. Herr Domkapitular Stefan Sühling nahm im Jahr 2017 folgende Amtshandlungen vor:
I. Firmungen
Dekanat Dinslaken 40
Dekanat Emmerich am Rhein 48
Dekanat Geldern 30
Dekanat Goch 36
Dekanat Moers 78
- I. Herrn Rat Bernd Winter nahm in 2017 folgende Amtshandlungen vor:
I. Firmungen
Dekanat Wilhelmshaven 45
1.12.18

Art. 225

Gestellungsgelder für Ordensmitglieder

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 17./18.10.2018 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 10. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt 1994 Art. 237), mit Wirkung vom 01. Januar 2019 wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 71.280,00 €
(monatlich 5.940,00 €)

Gestellungsgruppe II (monatlich 4.900,00 €)	58.800,00 €
Gestellungsgruppe III (monatlich 3.575,00 €)	42.900,00 €
Gestellungsgruppe IV (monatlich 3.035,00 €)	36.420,00 €

Ab 01.01.2020 wird die Ordnung wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die	
Gestellungsgruppe I (monatlich 6.115,00 €)	73.380,00 €
Gestellungsgruppe II (monatlich 5.050,00 €)	60.600,00 €
Gestellungsgruppe III (monatlich 3.685,00 €)	44.220,00 €
Gestellungsgruppe IV (monatlich 3.100,00 €)	37.200,00 €

Ab 01.01.2021 wird die Ordnung wie folgt:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die	
Gestellungsgruppe I (monatlich 6.185,00 €)	74.220,00 €
Gestellungsgruppe II (monatlich 5.100,00 €)	61.200,00 €
Gestellungsgruppe III (monatlich 3.725,00 €)	44.700,00 €
Gestellungsgruppe IV (monatlich 3.135,00 €)	37.620,00 €

Sprachkompetenzregelung:

Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30 % des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse in der

- Gestellungsgruppe I und II von C1,
- Gestellungsgruppe III von B2
- Gestellungsgruppe IV von B1

eines Einstufungstests nach den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorhanden sind. Besteht zwischen Gestellungsgeber und -nehmer über das Vorhandensein der Sprachkenntnisse kein Einvernehmen, sind diese durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Diese Neuregelung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Münster, 27.11.2018

AZ: 612

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Art. 226 **Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe – Die Feier der Zulassung 2019**

In vielen Pfarreien des Bistums werden in der Osternacht Erwachsene getauft. Die Aufnahme in den Katechumenat (in der Pfarrei) und die Feier der Zulassung (durch den Bischof im Dom) bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die Zulassungsfeier 2019 für erwachsene Taufbewerber mit Bischof Felix findet am 1. Fastensonntag, 10. März 2019, ab 14.45 Uhr im St. Paulus-Dom statt.

Im Anschluss daran besteht beim Empfang im Priesterseminar Borromaeum, Domplatz 8, die Gelegenheit zur Begegnung der zugelassenen Taufbewerber, ihrer Paten, Seelsorger und den Vertretern der Heimatgemeinden.

Inhaltliche Fragen bzgl. der Erwachsenentaufen richten Sie bitte an Frau Dr. Annette Höing, T.: 0251/495 556. Bei Fragen hinsichtlich der Zulassungsfeier wenden Sie sich bitte an Herrn Dompropst Kurt Schulte, T.: 0251/495 6037.

Anmeldungen zur Zulassungsfeier richten Sie bitte an die Abteilung 130 – Kirchenrecht, Frau Martina Westerkamp, Tel.: 0251/495 17 303, E-Mail: westerkamp@bistum-muenster.de

AZ: 130

1.12.18

Art. 227 **Personalveränderungen**

A n y a n w u, Frankline Chukwuemeka, als Pastor m. d. T. Pfarrer zum 31. Dezember 2018 in Wadersloh St. Margaretha entpflichtet und zugleich zum 1. Januar 2019 zum Seelsorger m. d. T. Pfarrer für die Katholiken aus den afrikanischen Ländern im Bistum Münster und zum Leiter der afrikanischen Gemeinde Münster, ernannt.

B ü s c h e r, P. Ralf SAC, mit Wirkung zum 1. Februar 2019 zum Pastor in Bad Zwischenahn St. Vinzenz Pallotti ernannt.

B y u n g, Soo Kim, rückwirkend zum 1. November 2018 zum Seelsorger für die Gläubigen der koreanischen Sprache m. d. T. Pfarrer im Bistum Münster ernannt.

C h r o s t, Elke, Pastoralreferentin, zum 1. Oktober 2018 im Rahmen der Qualifizierung zur EFL-Beraterin mit 20 % der EFL im Bistum Münster tätig.

D e r e s z k i e w i c z, P. Martin Stefan, derzeit Kaplan in der Missio cum cura animarum in Duisburg-Walsum für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster, in Abänderung der Urkunde vom 22. August 2017 zum 2. Dezember 2018 zum Seelsorger m. d. T. Pfarrer in der Missio cum cura Animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache in den Dekanaten Kleve, Emmerich und Goch im Kreisdekanat Kleve und zum Leiter der Katholischen Polnischen Mission Kleve ernannt.

E m m e r i c h, Klemens, mit Ablauf des 31. Januar 2019 von seinen Aufgaben als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Marl Heilige Edith Stein entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Februar 2019 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Haltern am See St. Sixtus ernannt.

H e s s e l m a n n, Friedrich, Pfarrer em., mit Ablauf des 2. Dezember 2018 als rector ecclesiae der Kapelle im St. Josef-Stift Sendenhorst und als rector ecclesiae der Kapelle des St. Josefs-Haus in Albersloh entpflichtet.

J o s e p h, Pater Sebastian, zum 18. November 2018 zum Pastor in Bocholt Liebfrauen ernannt.

K i m, Dea Ha, derzeit Seelsorger für die Gläubigen der koreanischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster, rückwirkend zum 7. Oktober 2018 von seinen Aufgaben als entpflichtet.

L e e n d e r s, Josef, Domkapitular, Vorsitzender des Caritasverbandes für die Diözese Münster, zum 9. Dezember 2018 zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes in der Diözese Münster berufen.

P a r a c i e n j, Andrzej, zum 1. Dezember 2018 Kaplan in der Polnischen Katholischen Mission im Offizialatsbezirk Oldenburg ernannt.

S w i a t e k, Tomasz, mit Ablauf des 30. November 2018 von seiner Aufgabe als Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Polnischen Katholischen Mission im Offizialatsbezirk Oldenburg entpflichtet.

T h o m a s, Bibin, mit Wirkung zum 26. November 2018 zum Kaplan Wilhelmshaven St. Willehad ernannt.

U n g r u h e, Holger, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 von seinen Aufgaben als Landesjugendseelsorger für den Offizialatsbezirk Oldenburg und als Seelsorger am BDKJ-Jugendhof in Vechta sowie als Subsidiar in Vechta St. Mariä Himmelfahrt und von seinen Aufgaben, für die Förderung von Geistlichen Berufen in Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ in Münster Sorge zu tragen sowie die Mitarbeit im Arbeitskreis „Rituelle Gewalt“, entpflichtet. Er bleibt zunächst im Amt als Landespräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Landesverband Vechta. Er wurde zum 1. Januar 2019 zum Bischöflichen Beauftragten für die Förderung von Priesterberufungen und Koordinator der Berufungspastoral im Bistum Münster sowie zum Leiter der Jugendkirche „effata“ in Münster und rector ecclesiae der Jugendkirche „effata“ ernannt.

v a n V u g h t, Cyrus Catharina August, zum 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2019 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Münster St. Liudger.

W e r t h, Herbert, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Moers St. Josef zum Dechanten im Dekanat Moers für die Zeit vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2024.

W i n t e r k a m p, Klaus, Dr., Bischöflicher Generalvikar, Domkapitular, mit Ablauf des 8. Dezember 2018 von seiner Aufgabe als Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes in der Diözese Münster entpflichtet.

Es wurde emeritiert:

S t e f f e n, Norbert, mit Ablauf des 30. November 2018 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Hude St. Marien und als Pfarrverwalter in Lemwerder Heilig Geist entpflichtet und ihm der Titel parochus emeritus verliehen.

Es trat in den Ruhestand:

H e u e r, Claudia, mit Ablauf des 30. November 2018 als Pastoralreferentin in Oldenburg St. Josef entpflichtet und zum 1. Dezember 2018 in den Ruhestand eingetreten.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 228 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 15.11.2018** **Einundsiebzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Einundsiebzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABI. Münster 1997 Art. 80, KABI. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Siebzigste Änderung vom 14.06.2018 (KABI. Münster 2018 Art. 141, KABI. Osnabrück 2018 Art. 54) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) — Allgemeiner Teil

§ 39 (In-Kraft-Treten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018.“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) — Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen - Anlage 1 (A1) zur AVO

1. In Abschnitt I erhält Nr. 1 Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (71/Ü-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen

der Tarifparteien in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 15 vom 18. April 2018 mit folgenden Änderungen.“

2. In Abschnitt I erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„Nr. 2 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 18. April 2018 mit folgender Änderung:

In § 1 Abs. 2 Unterabs. c) wird folgende Fußnote eingefügt:

[Fußnote] Dieser Ausschluss gilt nicht für Auszubildende in der Hauswirtschaft.

3. In Abschnitt I erhält Nr. 3 Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 18. April 2018 mit folgenden Änderungen.“

4. In Abschnitt I erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„Nr. 4 Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 18. April 2018“

5. In Abschnitt I wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„Nr. 10 Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) vom 18. April 2018.“

6. In Abschnitt I erhält Nr. 11 folgende Fassung:

„Nr. 11 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der Fassung des

Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 18. April 2018^{cc}

7. In Abschnitt I erhält Nr. 12 folgende Fassung:
- „Nr. 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018 nach Maßgabe der SR3 - Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst“
- III. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen - Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)
1. In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 3 folgende Fassung:
- Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 18. April 2018 mit folgenden Änderungen:
1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- ^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beginnen,
- | | |
|----------------------|-------------|
| im 1 Ausbildungsjahr | |
| ab 1. Mai 2018 | 704,00 EUR |
| ab 1. Mai 2019 | 725,00 EUR |
| im 2 Ausbildungsjahr | |
| ab 1. Mai 2018 | 741,00 EUR |
| ab 1. Mai 2019 | 763,00 EUR |
| im 3 Ausbildungsjahr | |
| ab 1. Mai 2018 | 791,00 Euro |
| ab 1. Mai 2019 | 815,00 EUR |
- ^{1B}Für Auszubildende, die die einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt Persönliche Assistenz erfolgreich besucht haben, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend, wenn das Abschlusszeugnis als 1. Ausbildungsjahr

auf die Ausbildung angerechnet wird.

^{1C}Für Auszubildende mit Hochschul-/ Fachhochschulreife oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, die die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzen, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu zahlen.

2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz ^{2A} eingefügt:

^{2A} Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).

2. In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 2 folgende Fassung:

Nr. 2 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 18. April 2018 mit folgenden Änderungen:

1. In § 1 Abs. 2 Unterabs. c) wird folgende Fußnote eingefügt:

[Fußnote] Dieser Ausschluss gilt nicht für Auszubildende in der Hauswirtschaft.

2. In § 13 (Vermögenswirksame Leistungen) wird folgender Abs. 4 eingefügt: (4) „Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beginnen, beträgt die vermögenswirksame Leistung abweichend von Abs. 1 20,00 Euro. ²Der Arbeitgeber hat die Auszubildenden nach Satz 1 zu Beginn der Ausbildung über den Anspruch nach Abs. 1 schriftlich zu unterrichten.“

- IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) — Anlage 2 - Eingruppierungsordnung

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird Abschnitt 4.1 (Pfarrsekretäre) wie folgt neu gefasst:

Nr. 4		EG	FB	Tätigkeitsmerkmal / Anmerkungen / Protokollnotizen
1. Mitarbeiter im Pfarrbüro / Pfarrsekretäre				
Vorbemerkungen:				
1.				<p>¹Das Pfarrbüro ist Ort der Information, Organisation und Verwaltung. ²Es ist Anlaufstelle für Gemeindemitglieder und andere Besucher mit unterschiedlichsten Bedürfnissen und Anliegen. ³Zuständigkeiten und Organisationsstruktur des Pfarrbüros unterscheiden sich je nach Größe und regionaler Lage der Pfarrei verbunden mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen in den jeweiligen Pfarrbüros. ⁴Die Tätigkeit im Pfarrbüro ist ein Verwaltungsdienst in der Kirche mit besonderer Bedeutung für die Arbeit der pastoralen Dienste in der Kirchengemeinde</p>
2.				<p>Zu den Aufgaben im Pfarrbüro gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Büro- und Arbeitsorganisation - die pfarrliche Organisation, - Informationsdienste, - die Öffentlichkeitsarbeit, - das kirchliche Meldewesen, - die Mitwirkung bei der Bearbeitung des Finanz- und Kassenwesens.
3.				<p>¹Pfarrsekretäre erledigen organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben und leisten eine wichtige Vermittlung zur Seelsorge hin, für die der Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind. ²Pfarrsekretäre sollen eine Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement oder in einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen haben und in besonderer Weise dem kirchlichen Dienst zugewandt sein.</p>
4.				<p>¹Pfarrsekretäre sind regelmäßig auf ihre Tätigkeiten hin fortzubilden. ²Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück / Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta tragen Sorge für ein hinreichendes Bildungsangebot. ³Der Anstellungsträger soll darauf hinwirken, dass die Pfarrsekretäre mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>
5.				<p>„Mitarbeiter im Pfarrbüro“ sind solche, denen nur einzelne Sekretariatstätigkeiten übertragen werden</p>
4.	1.	E 2		<p>Mitarbeiter im Pfarrbüro mit einfachen Tätigkeiten (Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.) Hierzu Protokollerklärung Nr. 1</p>
4.	1.	E 3		<p>Mitarbeiter im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert. Hierzu Protokollerklärung Nr. 2</p>
4.	1.	E 4	1	<p>Mitarbeiter im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen u.s.w. des Aufgabenkreises.) Hierzu Protokollerklärung Nr.4</p>

4.	1.	E 4	2	Mitarbeiter im Pfarrbüro mit schwierigen Tätigkeiten. (¹ Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ² Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.) Hierzu Protokollerklärung Nr. 3
4.	1.	E 5	1	Pfarrsekretäre mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
4.	1.	E 5	2	Pfarrsekretäre, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.) Hierzu Protokollerklärung Nr. 4
4.	1.	E 6		Pfarrsekretäre der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie Pfarrsekretäre der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.) Hierzu Protokollerklärung Nr. 5
4.	1.	E 7		Pfarrsekretäre der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert. (Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.) Hierzu Protokollerklärung Nr. 6
4.	1.	E 8		Pfarrsekretäre der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.) Hierzu Protokollerklärung Nr. 6
Protokollerklärungen				
	1.	Einfache Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.: a) Vervielfältigungsdienste b) Aufstockung des Vorrats an üblichen Büromaterialien / Verbrauchmaterialien c) Botengänge		

2.	<p>Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe E 3 sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Postannahme b) Postabfertigung c) Schlüsselverwaltung d) Entgegennahme, Abstimmung, Bestätigung von Terminanfragen e) absprachenkonforme Koordination und Abwicklung des Besucherverkehrs f) Hilfestellungen bei Anfragen Bedürftiger (im Rahmen konkreter Vorgaben/Richtlinien)
3.	<p>Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegen z.B. bei Erledigung folgender Aufgabenbereiche nach Vorgaben vor: Bearbeiten besonderer Formulare und Vordrucke</p>
4.	<p>Gründliche Fachkenntnisse im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind bei folgenden Aufgabenbereichen erforderlich z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Büro- und Arbeitsorganisation im Pfarrbüro: (Postbearbeitung, Korrespondenz, Führen von Terminkalendern) b) Büroorganisation für das Pastoralteam, kirchliche Gremien und sonstige Verantwortungsbereiche (Postbearbeitung, Korrespondenz, Führen von Terminkalendern) c) Mitwirkung bei der verwaltungsmäßigen Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei d) Belegung und Vergabe von pfarreigenen Räumen, ggfs. damit zusammenhängender Abrechnungen e) Entgegennahme von Gebühren und Spenden, Erstellen von Bescheiden und Bescheinigungen f) Erstellen der Pfarrinformationen (Sammeln von Informationen und Terminen, Schreiben von Artikeln nach Vorlage, abstimmungsgemäße Weiterleitung von Artikeln und Terminen an Nachbargemeinden, Kirchenzeitung und lokale Presse, Gestaltung von Schaukasten und Schriftenstand, Einstellen von Texten auf der Internetseite)
5.	<p>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind bei folgenden Aufgabenbereichen erforderlich z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führen der Kirchenbücher b) Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens c) Führen von Kassen und Konten d) Führen des Kollekten- und Spendenbuches e) Hilfestellung gegenüber Besuchern des Pfarrbüros in Situationen besonderer persönlicher Betroffenheit (sozialcaritativer Bereich, Tod) und bei der Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Pfarrei
6.	<p>Selbständige Leistungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind bei folgenden Aufgabenbereichen erforderlich z.B. Leitende und koordinierende Tätigkeiten in einem oder mehreren Pfarrbüros mit mindestens fünf unterstellten Mitarbeitern oder unterstellten Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt zwei Vollzeitkräften</p>

2. In § 2 (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 19 eingefügt:
- (19) Übergangsregelungen für Mitarbeiter, die bisher nach Abschnitt 4.1 (Verwaltungsanstelle in Kirchengemeinden) eingruppiert waren
1. Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6 und 4.1.7 eingruppiert waren, werden in die neuen Fallgruppen im Abschnitt 4.1 (Mitarbeiter im Pfarrbüro / Pfarrsekretäre) übergeleitet.
 2. Für die Überleitung finden die §§ 29, 29a, 29b und 29c des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) entsprechende Anwendung.
 3. Der Mitarbeiter, der am 31.12.2018 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2019 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat und Anspruch auf Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe hat als aus der, in der er bis zum 31.12.2018 eingruppiert war, ist auf Antrag in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2019 (Ausschlussfrist) gestellt werden und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.
 4. Hat der Mitarbeiter, der am 31.12.2018 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2019 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.01.2019 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.01.2019 nicht berührt.
3. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) werden die Anmerkungen Nrn. 3a, 3b, 3c, 3d und 4 unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
- V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen

Dienst (AVO) — Anlage 2 - Eingruppierungsordnung

In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) werden die Anmerkungen Nrn 10 und 11 unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) — Allgemeiner Teil

In § 29 (Arbeitsbefreiung) Absatz 1 Untersatz d) wird Ziffer aa) wie folgt neugefasst:

aa) eines Angehörigen, soweit er im selben Haushalt lebt oder eines Eltern-, Schwiegereltern-, Stief- oder Großelternteils oder einer Schwester oder eines Bruders des Mitarbeiters.	1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
--	-------------------------------

VII. Übergangsregelungen

Die in § 39 Abs. 2 AVO und Anlage 1 Nummern 1, 3, 4 sowie 12 AVO genannten Tarifverträge gelten in ihren jeweiligen Änderungsfassungen für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur, wenn sie dies bis 31. Mai 2019 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

VIII. In-Kraft-Treten

Die Regelungen zu I. und II. treten am 1. März 2018 in Kraft. Soweit in den in Kraft gesetzten Tarifverträgen andere Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens genannt sind, gelten diese. Die Regelung zu III. tritt rückwirkend am 1. Mai 2018 in Kraft. Die Regelung zu IV. tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Regelungen zu V. und VI. treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Vechta, den 30. November 2018

L. S. † Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster